

TEXT:
(TEIL B)

40. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 ABS. 2 BBAUG
§ 1 1. DYO ZUM BBAUG

a) MATERIAL

MASSIVBAUWEISE, VERBLENDUNG MIT VOR-
MAUERSTEINEN, EINZELNE HELLGETÖNTE BZW.
WEISS GESCHLÄMMTE FLÄCHEN ZULÄSSIG;
GEPUTZTE GEBÄUDE NUR BEI GRUPPENWEI-
SER ANORDNUNG;
FERTIGTEILBAUWEISE NUR, WENN VORSTE-
HENDEN MERKMALEN ANGEGLICHEN

b) DÄCHER

NEIGUNGSWINKEL BIS 35°, GRUPPEN-
WEISE ANGLEICHUNG IN ANPASSUNG AN DIE
VORHANDENE BEBAUUNG,
DUNKELBRAUNE PFANNENDECKUNG, FLÄCH-
DÄCHER MIT BEKIESTER PAPPDECKUNG

c) VORGARTEN

NUR ZIERGÄRTEN, RASENFLÄCHEN MIT
RANDBEPLANZUNG, ~~SICHTFREIHEIT ZUR SEE~~
~~FÜR HINTERLIEGER UND NACHBARN WEIT~~
~~BEHEND ERHALTEN~~

d) EINFRIEDIGUNGEN

HECKEN ODER JÄGERZAUNE, BIS 0,80 m HOCH
BEI NACHBARLICHER ANGLEICHUNG, RASEN-
KANTENEINFASSUNG AN DER STRASSENFLUCHT

LÄDEN AUSGESCHLOSSEN

§ 1 BAUNVO

IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHAL-
TENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE -
DARF DIE HÖHE DER BEPLANZUNG 0,80 m NICHT
ÜBERSCHREITEN.

GEMÄSS AUFLAGE
VOM 28. 5. 1969 UND
BESCHLUSSFASSUNG
VOM 9. 7. 1969.